



**presserat**

## **Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 1005/25/2-BA**

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 8**

**Datum des Beschlusses:** **14.01.2026**

**Mitwirkende Mitglieder:**

### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine große Tageszeitung veröffentlicht am 25.09.2025 einen Online-Beitrag, in welchem sie berichtet, einem namentlich genannten Amtsrichter drohe ein juristisches Nachspiel, da er in seinem Urteil „warme Worte für eine Israel-Hasserin“ gefunden habe.

Eine stadtbekannte Judenhasserin habe vom Amtsrichter für Angriffe auf Polizisten eine Geldstrafe kassiert, für das Skandieren der „Hamas-Vernichtungsparole gegen Israel („From the river to the sea“) habe sie einen Freispruch und Anerkennung erhalten. „Hochachtung vor dem, wie Sie sich einsetzen. Sie sprechen wahrscheinlich einigen Leuten aus der Seele“, wird der Amtsrichter zitiert.

Der Beitrag enthält ein Foto der Gerichtsverhandlung auf dem u. a. der Amtsrichter, dessen voller Name in der Bildunterschrift genannt wird, und die Angeklagte abgebildet sind.

Jetzt habe ein Jurist und Nazi-Ermittler gegen den Richter Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt. Nach dessen Ansicht habe der Richter die Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit verlassen, was die Redaktion ausführt.

II. Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung der Ziffern 1, 4, 8 und 13 des Pressekodex geltend. Sie trägt u. a. vor, es sei fraglich, ob hier das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen angemessen beachtet worden sei.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen hinsichtlich einer möglichen Verletzung der Ziffer 8 (identifizierende Berichterstattung des Richters, gegen den Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben wurde) und Ziffer 2 des Pressekodex (Konfrontation des Richters).

IV. Für die Beschwerdegegnerin nimmt die Syndikusanwältin des Konzerns Stellung. Im Folgenden wird ihr Vortrag nur soweit zusammengefasst, wie dieser die beschränkt zugelassene Beschwerde betrifft.

Die Anwältin führt aus, die beanstandete Berichterstattung sei nicht presseunethisch. Der Artikel befasse sich mit einer gegen einen Amtsrichter erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde, die auf dessen öffentliche Äußerung im Zusammenhang mit einem Urteil gegen eine wegen israelfeindlicher Äußerungen bekannt gewordene Aktivistin zurückgehe. Der Beitrag berichte nachrichtlich über diesen Vorgang und gebe sowohl die Position des Dienstaufsichtsbeschwerde einlegenden Kritikers als auch die Umstände des zugrundeliegenden Verfahrens wieder.

Hinsichtlich Ziffer 2 des Pressekodex erklärte die Stellungnehmende, die Veröffentlichung erfülle die journalistischen Sorgfaltspflichten. Der Artikel stütze sich auf belegte und überprüfbare Quellen, nämlich die öffentliche Bekanntgabe der Dienstaufsichtsbeschwerde durch einen ehemaligen Richter sowie die Inhalte der Gerichtsverhandlung, die aus öffentlich zugänglichen Informationen stammten.

Zur Ziffer 8 des Pressekodex führte sie aus, die Berichterstattung über den namentlich genannten Richter sei zulässig. Als Inhaber eines öffentlichen Amtes unterliege er in seiner dienstlichen Funktion einer erweiterten Transparenzpflicht. Seine Äußerungen seien im Rahmen einer öffentlichen Urteilsbegründung erfolgt und damit Teil eines zeitgeschichtlichen Vorgangs. Sie verwies auf Richtlinie 8.1 Abs. 4 Satz 1 des Pressekodex, wonach über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, in der Regel identifizierend berichtet werden dürfe, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Die Identifizierung habe allein der sachgerechten Information der Öffentlichkeit über ein Verfahren von erheblichem öffentlichem Interesse gedient. Im Mittelpunkt habe die Frage nach den Grenzen richterlicher Neutralität und dem Umgang mit antisemitischen Aussagen im Gerichtssaal gestanden. Dieses Thema dürfe einem öffentlichen Diskurs nicht entzogen werden.

Auch sonstige Ziffern des Pressekodex würden durch die Berichterstattung nicht verletzt. Der Artikel entspreche den Grundsätzen einer wahrhaftigen, sorgfältig recherchierten und im öffentlichen Interesse erfolgenden Pressearbeit. Die Identifizierung des Richters und die Wiedergabe der Dienstaufsichtsbeschwerde seien vor diesem Hintergrund presseethisch gerechtfertigt.

Die Beschwerde sei unbegründet.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Ausschussmitglieder verneinen mehrheitlich Verstöße gegen den Pressekodex.

Eine Konfrontation des Richters halten sie im vorliegenden Falle für nicht zwingend, weil im Beitrag im Wesentlichen der unstreitige, der Dienstaufsichtsbeschwerde zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt wird. Eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex verneint der Ausschuss daher.

Die identifizierende Berichterstattung ist mit dem Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Kodex vereinbar. Insoweit berücksichtigen die Mitglieder, dass hier über das Verhalten des Betroffenen in seiner Funktion als Richter in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung berichtet wird. Daher greift hier Richtlinie 8.1 Abs. 4, wonach „über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, z. B. in der Richterschaft [...], [...] in der Regel identifizierend berichtet werden darf, wenn sie ihre Funktion ausüben.“ Gründe für eine Ausnahme von dieser Regel waren hier nicht ersichtlich.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja- und 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### Richtlinie 8.1 - Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täterinnen und Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter, deren früheres Verhalten und die Intensität, mit der sie die Öffentlichkeit suchen.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,

- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung der Täterin oder des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, z. B. in der Richterschaft oder Staatsanwaltschaft, als Rechtsvertretung oder Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeuginnen und Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>